

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Weyerbusch
vom 24. Januar 2008**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 08.02.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung - Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 31. März 2003 außer Kraft.

Weyerbusch, 24. Januar 2008

Ortsgemeinde Weyerbusch

Manfred Hendricks
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch vom 24. Januar 2008

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300 € |
| | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 500 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 500 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung | 300 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung | 300 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 750 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 30 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofordnung je Grabstelle | 400 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 25 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Absatz 1 Ziffer der Friedhofsatzung) | 300 € |
|----|---|-------|

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Bestattung eines Verstorbenen bis 5 Jahren | 300 € |
| 2. | Dies gilt auch für den Fall des § 13 (2) i. V. m. § 7 (5) Friedhofsatzung (Geschwister unter 3 Jahren) | |
| 3. | Bestattung eines Verstorbenen ab 5 Jahren | 500 € |
| | Zweite und jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 550 € |
| 4. | Beisetzung einer Urne | 200 € |
| 5. | Bei Bestattungen an Samstagen wird ein Personalkostenzuschlag von 60 € erhoben. | |

VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|-----------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | 300 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstelle | 300 € |
| 3. | Urnenreihengrab | 270 € |
| 4. | Urnenwahlgrab je Grabstelle | 270 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

1. Aufbahrung einer Leiche ohne Hallenbenutzung	120 €
2. Aufbahrung einer Leiche mit Hallenbenutzung	140 €
3. Aufbahrung einer Urne ohne Hallenbenutzung	80 €
4. Aufbahrung einer Urne mit Hallenbenutzung	140 €

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Pflege der anonymen Grabstätten

Zuschlag für Urnenreihengrab von jährlich	20 €
Zuschlag für Reihengrab von jährlich	30 €

XI. Pflege von Rasengrabstätten

Zuschlag für Rasengrabstätten von jährlich	50 €
Zuschlag für Urnenrasenreihengrab von jährlich	30 €

Ziffer XII - Pflege von Grabstätten im Grabfeld „Unter Bäumen“

Zuschlag für die Pflege jährlich	15 €
Namenstafel inklusive Befestigung	20 €

VIII. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3. Rasenreihen- und Rasenurnenreihengrabstätte	50 €
4. Wahlgrabstätte je Grabstätte	300 €
5. Rasenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätte je Grabstelle	50 €
6. Urnenreihengrabstätte	100 €
7. Urnenwahlgrabstätte	150 €